

Sideletter
zur Anlage II (Hauskosten und Honorare)
der Direktverrechnungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

der Privatklinik

und dem

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)
für die in der Direktverrechnungsvereinbarung in Punkt 11 genannten, die
Krankenversicherung betreibenden Versicherungsunternehmen

**Abweichend von den allgemeinen Regelungen gemäß Punkt A.2.
und A.3. der Anlage II gelten folgende Ausnahmeregelungen:**

**1. Die Wiederaufnahmeregelung ist bei Wiederaufnahmen innerhalb einer
Krankenanstalt nicht anzuwenden:**

a) Wenn die Entlassung aus dem Erstaufenthalt wegen nicht Bestehens der OP-
Tauglichkeit erfolgte und der aufenthaltsgegenständliche Eingriff dann beim
Wiederaufnahmeaufenthalt nachgeholt wird:

- Unabhängig davon, ob der Patient in der KA nächtigt oder nicht, können für den Erstaufenthalt anstelle aller Leistungen ein (1) Tagsatz Haus (gemäß Punkt B.1. der Anlage II) sowie für 1 Tag die EDIVKA-Boni (gemäß Punkt B.2. der Anlage II) und medizinisch notwendige Konsilien (gemäß Punkt C.3. der Anlage II) verrechnet werden. Der Zweitaufenthalt (Wiederaufnahme zur Operation) ist zu 100% verrechenbar.

b) Wenn die Wiederaufnahme in der gleichen KA zur Weiterbehandlung einer
malignen Erkrankung erfolgt (Nachresektion, Lymphknotenentfernung,
Defektdeckung):

- Abrechnung als ein Behandlungsfall (beide Aufenthalte werden verrechnungstechnisch zusammengezogen und wie ein einziger durchgehender Aufenthalt abgerechnet).

2. Die Transferregelung ist bei Transferierung in AG-R/RNS-Einheiten folgendermaßen anzuwenden:

Wenn der Patient von einer Krankenanstalt auf eine AG-R/RNS – Einheit einer anderen Krankenanstalt (für die eine Sondervereinbarung für AG-R/RNS besteht) transferiert wird, ist die Transferregelung für das Honorar des Operateurs nicht anzuwenden.

3. Klarstellung zur Transferregelung:

Wenn der Patient nach Aufnahme in der Erstkrankenanstalt wegen eines Akutgeschehens in eine andere Krankenanstalt transferiert und nach Rücktransferierung die Behandlung wiederaufgenommen wird:

- Bei Transferierung aus akutem medizinischen Grund wird der Erstaufenthalt in der PKA zu 100% bezahlt, bei Rücktransfer in die Erstkrankenanstalt wird der Zweitaufenthalt - unabhängig davon, ob die erstaufenthaltsgegenständliche Behandlung fortgesetzt wird oder eine andere Behandlung erfolgt - nach der Transferregelung (Anlage II) gekürzt.

Graz/Wien am

Für die Privatkrankenanstalt

Verband der Versicherungsunternehmen

Österreichs

Sektion Krankenversicherung

.....

Dr. Eichler

MMag. Knitel